

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
 - c) dem Europäischen Parlament zuzuleiten,
- soweit es um die Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte Dritter im Hinblick auf Datenbrillen geht,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein besserer Schutz vor Datenbrillen mit Gesichtserkennung und Aufnahmemöglichkeiten gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der angekündigten Datenbrille eines amerikanischen Unternehmens massive Verletzungen des Datenschutzes und der Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern begangen werden könnten. So seien Film- und Fotoaufnahmen nahezu unbemerkt möglich; diese könnten dann für jeden zugänglich ins Netz gestellt werden. Zudem könne die Datenbrille in missbräuchlicher Weise für Gesichtserkennungen verwendet werden. Zwar soll diese Funktion bis auf weiteres nicht aktivierbar sein, die Deaktivierung könne jedoch bei entsprechendem Sachverstand umgangen werden. Durch die neue Datenbrille werde insbesondere der privaten Überwachung, dem Cyber-Mobbing und dem Stalking Tür und Tor geöffnet, was bei bisherigen Kameras und Kamera-Handys so nicht möglich sei. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Einfuhr, den Verkauf und die Benutzung der Datenbrille in Deutschland zu verbieten oder zumindest in sehr engen, scharf definierten Grenzen zu regeln.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 290 Mitzeichnungen und 48 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Petition ein Einfuhr-, Verkaufs- oder Benutzungsverbot der Datenbrille gefordert wird, stellt der Petitionsausschuss zunächst Folgendes fest:

Einfuhrverbote sind nur dann zulässig, wenn die Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und des Unionsrechts sie ausnahmsweise erlauben. Sie stellen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr dar, welcher gemäß § 1 Abs. 1 AWG grundsätzlich frei ist. Beschränkungen müssen daher auf einer Rechtsgrundlage im AWG oder in anderen Rechtsvorschriften beruhen.

Mögliche Beschränkungsgründe des Außenwirtschaftsverkehrs sind in § 4 AWG aufgelistet. Sie können zum einen auf Rechtsakten der EU oder der Vereinten Nationen beruhen (§ 4 Abs. 2 AWG). Solche liegen hier jedoch nicht vor. Ebenso ist keine Beeinträchtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik, keine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen sowie keine Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland gegeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 5 AWG).

Auch eine Beschränkung aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AWG) begegnet erheblichen Zweifeln. Die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind im Sinne des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auszulegen und nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eng zu verstehen. Voraussetzung ist eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Ob der EuGH eine solche bejahen würde, hängt insbesondere von der Schwere der in Frage stehenden Beeinträchtigung von Unionsrechten, hier des EU-Datenschutzrechts, ab. Bisher ist aber nicht erwiesen, dass aufgrund der Verbreitung der Datenbrille Rechtsverletzungen exponentiell

ansteigen werden. Die bloße Möglichkeit, dass es aufgrund der Datenbrille zu Rechtsverletzungen kommen kann, dürfte daher für ein Einfuhrverbot nach Ansicht des Ausschusses nicht ausreichen.

Ein Verkaufsverbot der Datenbrille wäre eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens einerseits sowie potentieller Interessenten andererseits. Da die Nutzung der Brille nicht zwangsläufig mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten einhergeht, sondern vielmehr zahlreiche Nutzungen denkbar sind, ohne dass es zu Rechtsverletzungen kommt, erscheint diese Maßnahme nach Auffassung des Ausschusses als zu weitgehend. Noch weitgehender erscheint die Beschränkung der Nutzer durch ein Nutzungsverbot, weil damit die getätigte Investition entwertet würde.

Soweit mit der Petition Verletzungen des Datenschutzes und der Privatsphäre beanstandet werden, weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Der Petitionsausschuss begrüßt das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Datenschutz. Auch aus Sicht des Ausschusses stellt die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein sehr wichtiges Anliegen dar. Den Belangen von Datenschutz und Datensicherheit ist auch im digitalen Zeitalter umfassend Rechnung zu tragen.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume in § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt sind. Nach der Legaldefinition des § 6b BDSG ist Videoüberwachung die „Beobachtung... mit optisch-elektronischen Einrichtungen“. Der Begriff der Einrichtung ist technikneutral; das Gesetz trifft keine nähere Festlegung bezüglich der konkreten Art der vom Anwendungsbereich der Norm erfassten Geräte. Diese können daher sowohl stationär als auch mobil sein, so dass beispielsweise auch technische Entwicklungen wie eine Datenbrille, die Videoaufnahmen ermöglicht, von § 6b BDSG einbezogen werden.

Voraussetzung für die Anwendung des § 6b BDSG ist, dass der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet ist. Dies richtet sich nach § 1 Abs. 2 BDSG. Danach gilt das BDSG für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetze geregelt ist und diese Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden, und durch nicht-öffentliche Stellen. Das BDSG gilt nicht, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten durch nicht-öffentliche

Stellen ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt. Ist § 6b BDSG anwendbar, so gelten dessen enge Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Sofern Foto- oder Videoaufnahmen zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken erfolgen, findet zwar das BDSG gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG keine Anwendung. Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass von der Aufzeichnung Betroffene nicht schutzlos sind. Bereits nach derzeitiger Rechtslage besteht ein zivilrechtlicher Abwehranspruch gegen widerrechtliche Eingriffe in das Recht am eigenen Bild. Der Einzelne muss nicht generell dulden, dass jedermann von ihm Bildnisse, insbesondere Filmaufnahmen, fertigt (Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94). Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen, darüber zu entscheiden, ob Filmaufnahmen von ihm gemacht und möglicherweise gegen ihn verwendet werden dürfen. Das Recht am eigenen Bild ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitet wird. Es ist nicht auf bestimmte Örtlichkeiten beschränkt und gilt unmittelbar auch zwischen Privaten. Auch unterfällt nicht erst die Verwertung, sondern bereits die Herstellung von Abbildungen dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 26. August 2008 – 1 ABR 16/07). Ähnliches gilt für Tonaufnahmen, die im Rahmen des Rechts am eigenen Wort als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ebenfalls geschützt sind.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Rahmenrecht ist, das nicht schrankenlos gewährleistet ist. Daher ist nicht jeder Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch rechtswidrig. Ob die Herstellung einer Abbildung rechtswidrig und damit unzulässig oder aber vom Betroffenen hinzunehmen ist, muss stets unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer unter Berücksichtigung der rechtlichen Positionen der Beteiligten durchgeführten Güter- und Interessenabwägung geprüft werden (BGH, Urteil vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94). Die gegenüberstehenden Positionen in ein Verhältnis zu bringen, das den jeweiligen Interessen angemessen Rechnung trägt, ist Aufgabe der Gerichte (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 1602/07). Hierbei kann auch auf die Wertungen des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) zurückgegriffen werden. Für die Zulässigkeit der Herstellung der Foto- oder Videoaufnahme einer Person spricht es, wenn deren Verbreitung nach den §§ 22, 23 KunstUrhG zulässig wäre (Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 5. April 2012 – 3-14/12 (Rev)).

Im Falle einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild können dem Betroffenen Ansprüche auf Unterlassung (§ 1004 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB) und ggf. Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) zustehen.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass auch ein strafrechtlicher Schutz gegen die Aufnahme, Benutzung oder Zugänglichmachung des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes (§ 201 Strafgesetzbuch - StGB) sowie gegen Bildaufnahmen in Wohnungen oder anderen geschützten Räumen (§ 201a StGB) existiert.

Gleichwohl bestehen nach Auffassung des Petitionsausschusses datenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Datenbrille, da diese die Möglichkeit schafft, unauffällig die Umgebung des Trägers auszuspähen, und alle Aufzeichnungen sämtlicher Nutzer auf konzerneigene Server überträgt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann verletzt werden, wenn personenbezogene Daten auf der Datenbrille erfasst, gespeichert, abgeglichen oder weitergegeben werden. Mit der Datenbrille kann theoretisch eine Vielzahl solcher Daten, z. B. Angaben über persönliche Informationen, Verhaltensweisen oder Aussagen, erfasst und weiter genutzt werden.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass Datenschutzaufsichtsbehörden aus der ganzen Welt im Jahr 2013 das betreffende Unternehmen aufgefordert haben, Transparenz im Zusammenhang mit der geplanten Datenbrille zu schaffen. Der Brief wurde auch vom damaligen deutschen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, unterstützt. In ihrem Schreiben forderten die Datenschützer das Unternehmen auf, mitzuteilen, welche Daten für welche Zwecke erhoben werden sollen. Zudem wollten die Datenschützer über eine mögliche Datenweitergabe an Dritte informiert werden. Auch die Ankündigung des Unternehmens, keine Gesichtserkennungsfunktionalitäten anbieten zu wollen, wurde in diesem Schreiben hinterfragt. Neben den Datenschutzbehörden der europäischen Mitgliedstaaten haben auch die Datenschutzbehörden Kanadas, Neuseelands, Australiens, Israels, Mexikos und der Schweiz den Brief unterzeichnet.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission am 15. Dezember 2015 im sog. Trilog eine Einigung über die Datenschutz-Grundverordnung erzielt haben, die im Frühjahr 2016 förmlich angenommen werden soll. Mit der Datenschutz-

Grundverordnung wird europaweit ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Datenschutzrecht geschaffen.

Soweit es um die Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte Dritter im Hinblick auf Datenbrillen geht, empfiehlt der Petitionsausschuss daher vor dem Hintergrund der weitreichenden Konsequenzen der neuen Technik und der mit der Datenbrille einhergehenden datenschutzrechtlichen Risiken, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie in die Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Datenschutzrecht einbezogen wird und um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

Zugleich empfiehlt der Ausschuss, die Petition, soweit es um die Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte Dritter im Hinblick auf Datenbrillen geht, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Im Hinblick auf die zukünftige Datenschutz-Grundverordnung auf europäischer Ebene empfiehlt der Petitionsausschuss ferner, die Petition insoweit dem Europäischen Parlament zuzuleiten, da dessen Zuständigkeit berührt ist.

Im Übrigen empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.